



Geschäftsordnung

§ 1 Grundlage, Allgemeines

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 6 der geltenden Satzung des Hessischen Skat-Sport-Verbandes e.V. wird die nachstehende Geschäftsordnung erlassen, die das Verfahren und die Beschlussfassung bei den Präsidiumssitzungen regelt.

§ 2 Präsidiumssitzungen

- (1) Der Präsident oder im Verhinderungsfall sein Vertreter laden die Präsidiumsmitglieder ein. Zur erweiterten Präsidiumssitzung können der Vorsitzende des Landesverbandsgerichtes sowie der Schiedsrichterobmann schriftlich eingeladen werden. In begründeten Ausnahmefällen können zu erweiterten Präsidiumssitzungen die VG-Präsidenten und Ehrenmitglieder mit Stimmrecht, sowie Gäste ohne Stimmrecht eingeladen werden.
- (2) Die Eröffnung der Sitzungen hat mit den Feststellungen zu erfolgen, dass die Sitzungsordnungsgemäß einberufen ist und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (3) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder gefasst. Bereits gefasste Beschlüsse können nur mit einer 2/3-Mehrheit aufgehoben werden.
- (5) Die Stimmabgabe des Einzelnen ist in Bezug auf eine Person vertraulich zu behandeln; sie darf im Protokoll nicht erwähnt werden. Jeder Teilnehmer kann jedoch für ein Minderheitsvotum die Nennung seines Namens im Protokoll verlangen. Diesem Verlangen ist zu entsprechen.
- (6) Der Versammlungsleiter hat zu dem zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt zunächst dem Referenten oder Antragsteller das Wort zu erteilen. Hiernach ist in die Debatte einzutreten. Die Redner erhalten nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der Präsidiumsmitglieder die Redezeit auf eine bestimmte Dauer begrenzen.
- (7) Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte darf nur ein Versammlungsteilnehmer stellen, der sich an der Debatte zum jeweiligen Tagesordnungspunkt nicht beteiligt hat.
- (8) Über den Verlauf der Sitzung wird vom Schriftführer ein Protokoll aufgenommen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 3 Schlussbestimmung

Über alle Fragen, die in der vorstehenden Geschäftsordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Versammlungsleiter unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des Landesverbandes im Einzelfall.

§ 4 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung trat am 19.11.1995 erstmals in Kraft. Die aktuelle Fassung datiert vom untenstehenden Datum.

Wehrheim, den 12.1.2024